

Schulordnung der Städtischen Musikschule Bayreuth

gemäß § 3 der Satzung für die Städtische Musikschule Bayreuth

§ 1

Aufgabe

Öffentliche Musikschulen sind Bildungseinrichtungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene. Sie sind kommunal verantwortete Einrichtungen mit bildungs-, kultur-, jugend- und sozialpolitischen Aufgaben. Musikschulen sind Orte des Musizierens, der Musikerziehung und der Musikpflege, Orte der Kunst und Kultur und Orte für Bildung und Begegnung. In der Musikschule kommen Menschen aus unterschiedlichen Bevölkerungsschichten, allen Generationen und verschiedenen Kulturkreisen zusammen und lernen voneinander. Die Musikschule erfüllt die Anforderungen der „Verordnung über die Führung der Bezeichnung Singschule und Musikschule“ (Sing- und Musikschulverordnung) hinsichtlich des fachlichen Aufbaus, der Grundfachverpflichtung für Kinder im Vor- und Grundschulalter, der Fächerbreite im Instrumentalunterricht, der Qualifikation und des Beschäftigungsverhältnisses des Lehrpersonals, Ordnung des inneren Betriebs und der sozialen Gebührengestaltung. Die öffentliche Musikschule legt mit qualifiziertem Fachunterricht die Grundlage für eine lebenslange Beschäftigung mit Musik. Sie eröffnet ihren Schüler*innen Möglichkeiten zum qualitätsvollen gemeinschaftlichen Musizieren in der Musikschule, in der allgemeinbildenden Schule oder in der Familie. Dabei werden die Schüler*innen im Verlauf ihres Bildungsganges umfassend beraten.

§ 2

Aufbau

Die Musikschule gliedert sich in ihrem fachlichen Aufbau in

1. Elementarstufe
2. Instrumental- und Vokalfächer
3. Ensemblefächer
4. Ergänzungsfächer
5. Studienvorbereitende Ausbildung
6. Kooperationen
7. Projekte und Veranstaltungen

Mindestbestandteile des Ausbildungsangebotes sind die Bereiche 1 bis 3.

§ 3

Elementarstufe

1. Musikalische Früherziehung

- 1.1 In die Musikalische Früherziehung werden Kinder ein bis zwei Jahre vor der Einschulung aufgenommen.
- 1.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

2. Musikalische Spielkreise

- 2.1 Musikalische Spielkreise bauen auf die Musikalische Früherziehung auf.
- 2.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 5 bis 10 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt und ist auf 1 Jahr befristet.

3. Musikalische Grundausbildung

- 3.1 Die Kurse der Musikalischen Grundausbildung werden als Eingangsstufe für Kinder im Grundschulalter eingerichtet. Sie dauern ein Jahr.
- 3.2 Der Unterricht wird in Gruppen von 8 bis 12 Kindern wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

4. Kinderchor

Der Unterricht wird wöchentlich einmal 45 Minuten erteilt.

Abweichende Regelungen bei den Ziffern 1 bis 4 sind jeweils im Einvernehmen mit der Schulleitung möglich.

§ 4

Instrumental- und Vokalfächer

1. In den Instrumental-/Vokalunterricht werden aufgenommen:

- 1.1 Kinder, welche die Elementarstufe gemäß § 3 mindestens ein Jahr lang besucht haben.
- 1.2 Kinder, Schüler, Studenten und Auszubildende unter 18 Jahre (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs.1.1 noch freie Plätze vorhanden sind).
- 1.3 Erwachsene (sofern nach Berücksichtigung von § 4 Abs. 1.1 und 1.2 noch freie Plätze vorhanden sind) nur mit Befristung des Unterrichtsvertrages (Ende des laufenden Schuljahres).

Innerhalb der Gruppen 1.1. bis 1.3. richtet sich bei einer zu geringen Anzahl an zur Verfügung stehender Plätze die Aufnahme nach dem Datum des Eingangs der Erst- Anmeldung bei der Musikschule. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung.

2. Die Schüler werden bei der Instrumentenwahl beraten.

3. Der Unterricht wird in Gruppen zu 2 bis 3 Schülern oder als Einzelunterricht erteilt. Die Gruppen sollen nach Alter und Vorbildung so zusammengesetzt sein, dass die besonderen Qualitäten des Gruppenunterrichtes genutzt werden können. Über die Einteilung sowie erforderliche Änderungen während des Schuljahres entscheidet die Schulleitung. Wünsche nach bestimmten Unterrichtsformen, -zeiten sowie Lehrkräften werden nach Möglichkeit berücksichtigt; ein Anspruch hierauf besteht nicht.

§ 5

Ensemblefächer

Ensemblefächer dienen dem Musizieren in der Gemeinschaft. Sie sind in allen Leistungsstufen integraler Bestandteil des ganzheitlichen Bildungskonzepts der Musikschule. Kontinuierliche Ensemblearbeit bildet mit dem Unterricht im Instrumental- bzw. Vokalfach eine aufeinander abgestimmte Einheit und gehört daher zum verbindlichen Unterrichtsangebot der Musikschule.

§ 6

Ergänzungsfächer

Ergänzungsfächer wie Gehörbildung/ Musiklehre /Theorie, Musik und Bewegung, Musiktheater u. ä. sind eine Bereicherung des instrumentalen und vokalen Bildungsangebots und werden nach Möglichkeit in speziellen Kursen und Workshops in einem begrenzten Zeitraum angeboten. Die Zugangs- und Unterrichtsbedingungen werden jeweils gesondert festgelegt.

§ 7

Studienvorbereitende Ausbildung

Die Musikschule bietet besonders interessierten und begabten Schüler*innen eine vertiefte Ausbildung. Darüber hinaus bereitet sie durch eine studienvorbereitende Ausbildung auf die Aufnahmeprüfung an einer Ausbildungsstätte für Musikberufe vor.

§ 8

Kooperationen

Die Musikschule kooperiert mit Partnern in der Kommunalen Bildungslandschaft. Kooperationen gründen sich auf vertragliche Vereinbarungen mit den Bildungspartnern.

§ 9**Projekte und Veranstaltungen**

Projekte wie Workshops oder Exkursionen sind weitere musikpädagogische Angebote der Musikschule. Veranstaltungen gehören einschließlich der hierfür erforderlichen Vorbereitungen zum pädagogischen Auftrag und zum individuellen Erscheinungsbild der Musikschule. Vorspiele und Konzerte sind eine wesentliche Lernerfahrung für Schüler*innen; die Teilnahme daran ist Bestandteil des Unterrichts. Der Schüler ist zur Teilnahme und Mitwirkung verpflichtet; dies kann durch Schulleitung oder Fachlehrer gefordert werden.

§ 10**Jugend Musiziert**

Die organisatorische Vorbereitung und Durchführung des Regionalwettbewerbes „Jugend Musiziert“ ist Teil des Aufgabengebietes der Städtischen Musikschule Bayreuth.

§ 11**Schuljahr**

Das Schuljahr der Musikschule beginnt am 1. September und endet am 31. August des darauffolgenden Jahres. Die Feriendauer und die unterrichtsfreien Feiertage richten sich nach den für die allgemeinbildenden Schulen geltenden Regelungen in Bayern.

§ 12**Anmeldung / Aufnahme**

(1) Anmeldungen sind jederzeit digital (Online-Anmeldung) oder schriftlich (Vordruck) möglich. Bei minderjährigen Teilnehmern muss die Anmeldung durch einen gesetzlichen Vertreter*in erfolgen. Ein Unterrichtsverhältnis wird erst mit der schriftlichen Zuteilung zum Unterricht durch die Musikschule begründet. Eine Aufnahme außerhalb des Schuljahresbeginns ist nur möglich, wenn die Voraussetzungen dafür seitens der Musikschule gegeben sind. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht. Änderungen von Kontaktdaten wie (Mail-)Adresse und Telefonnummern sind der Musikschule unverzüglich mitzuteilen.

(2) Die schriftliche Zuteilung zum Unterricht verpflichtet zur Entrichtung der Unterrichtsgebühren laut aktueller Gebührensatzung. Ein Anspruch auf Aufnahme besteht nicht.

(3) Mit der Zuteilung zum Unterricht erhält der Zahlungspflichtige die Zugangsdaten für die Musikschul-App zum DSGVO-konformen Nachrichtenaustausch zwischen Lehrkraft und Eltern bzw. Schüler*in.

§ 13**Datenschutz**

Die Musikschule erhebt nur Daten, die sie für die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt. Die Daten werden nur für diese Aufgaben verwendet. Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen werden hierbei beachtet. Mit der Anmeldung wird die Einwilligung in die Erhebung, Nutzung und Speicherung der dafür erforderlichen Daten erteilt.

§ 14**Verhinderung des Schülers**

Kann der Schüler den Unterricht ausnahmsweise nicht wahrnehmen, muss die Musikschule bzw. die Lehrkraft davon möglichst frühzeitig verständigt werden. Dieser Unterricht muss nicht nachgegeben werden; er geht in den Verfügungsbereich der Musikschule zurück.

§ 15**Unterrichtsausfall**

Unterrichtsstunden, welche durch unvermeidliche Verhinderung der Lehrkraft ausfallen, werden vor- bzw. nachgegeben. Dies gilt nicht bei Erkrankung der Lehrkraft. Die Benachrichtigung bei Ausfall des Unterrichts wegen kurzfristiger Erkrankung der Lehrkraft erfolgt ausschließlich digital.

§ 16**Unterrichtsstätten / Aufsicht**

(1) Der Unterricht findet ausschließlich in den von der Musikschule zugewiesenen Räumen statt. In Zeiten von Schließung der Musikschule aufgrund von Rechtsverordnung oder behördlicher Anordnung kann der Unterricht durch digitale Technologien im Rahmen der rechtlichen Vorgaben erfolgen.

(2) Eine Aufsicht besteht nur während der vereinbarten Unterrichtszeit. Diese beginnt und endet im Unterrichtsraum.

§ 17**Bild- und Tonaufzeichnungen**

Die Musikschule ist berechtigt, bei ihren Veranstaltungen Bild- und Tonaufzeichnungen herzustellen und für ihren Eigenbedarf sowie ihre Selbstdarstellung zu verwenden. Eine Vergütungsverpflichtung besteht nicht. Dies gilt auch für Bild- und Tonaufzeichnungen der Medien (Presse, Rundfunk u.a.).

§ 18**Öffentliches Auftreten**

Öffentliches Auftreten der Schüler sowie Meldungen zu Wettbewerben und Prüfungen (auch in digitalen Formaten) in den an der Musikschule belegten Fächern müssen der Musikschule rechtzeitig vorher gemeldet werden. Öffentliche Auftritte von Musikschulensembles bedürfen der vorherigen Genehmigung durch die Musikschulleitung bzw. das zuständige Fachreferat.

§ 19**Fremdunterricht**

Schülern des Bereiches Vokalunterricht, welche Unterricht im Sologesang erhalten, und Schülern des Bereiches Instrumentalunterricht ist es untersagt, im selben Fach außerhalb der Musikschule Unterricht zu nehmen. Über Ausnahmen entscheidet die Schulleitung nach Anhörung der Lehrkraft.

§ 20**Instrumente/ Unterrichtsmaterialien**

(1) Grundsätzlich soll der Schüler bei Beginn des Instrumentalunterrichtes ein Instrument besitzen. Im Rahmen der Bestände der Musikschule können Instrumente ausgeliehen bzw. vermietet werden. Noten bzw. andere für den Unterricht benötigte Materialien sind in zumutbarem Umfang von Schülern auf Empfehlung der Lehrkraft anzuschaffen.

(2) Die für den Gruppenunterricht notwendigen einheitlichen Lehrbücher werden von der Musikschule beschafft. Die dafür anfallenden Kosten werden mit dem Gebührenbescheid in Rechnung gestellt.

§ 21**Bescheinigung**

Den Schülern wird auf Wunsch eine Bescheinigung über den Besuch der Musikschule ausgestellt. Diese kann mit einer fachlichen Beurteilung verbunden werden.

§ 22**Gesundheitsbestimmungen**

Eltern werden gebeten, Schulleitung und Lehrkräfte nach Möglichkeit über psychische und physische Beeinträchtigungen der Schüler zu informieren. Akut erkrankte Schüler müssen dem Musikschulunterricht fernbleiben. Beim Auftreten ansteckender Krankheiten sind die gesetzlichen Bestimmungen und gegebenenfalls die Bestimmungen des zuständigen Gesundheitsamtes zu befolgen.

§ 23**Unfallversicherung**

Die Schüler der Musikschule sind gegen Unfall versichert.

§ 24**Schlussbestimmung**

1. Diese Schulordnung tritt am 1. September 2021 in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Schulordnung vom 24. Mai 2017 außer Kraft.

Bayreuth, den 28. April 2021

Stadt Bayreuth

gez. Thomas Ebersberger
Oberbürgermeister